

21.10.24

Vk - In - U - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung nach § 26 Absatz 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

A. Problem und Ziel

§ 26 Absatz 1 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, bestimmt, dass eine unabhängige Stelle Dienste anerkennen kann, die unter anderem nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren bereitstellen, um die nach § 25 Absatz 1 TDDDG erforderliche Einwilligung von Endnutzern zu verwalten. Viele Anbieter von digitalen Diensten greifen auf die Endeinrichtungen der Endnutzer (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 TDDDG) zu, um hier Informationen zu speichern oder bereits gespeicherte Informationen abzurufen. Dies geschieht häufig durch den Einsatz von Cookies oder ähnlich funktionierenden Technologien. Anhand der im Cookie oder durch ähnliche Technologien gespeicherten Informationen kann der Webserver unter anderem den Endnutzer wiedererkennen, benutzerspezifische Einstellungen wiederherstellen, Reichweitenmessungen vornehmen, Aktivitäten nachverfolgen (sog. „Tracking“) oder individuelle Werbung einblenden. Nach § 25 Absatz 1 TDDDG dürfen Anbieter von digitalen Diensten zu solchen Zwecken nur dann Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers speichern oder auf dort bereits gespeicherte Informationen zugreifen, wenn der Endnutzer nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) eingewilligt hat. In der Praxis erfolgt die Frage nach der Einwilligung häufig mittels sogenannter Einwilligungsbanner. Diese dienen den Anbietern von digitalen Diensten auch dazu, Einwilligungen in die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 einzuholen, sodass Endnutzer mit einer Vielzahl von Einwilligungsbannern im Internet konfrontiert sind.

Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung sollen eine anwenderfreundliche Alternative zu der Vielzahl zu treffender Einzelentscheidungen für Endnutzer schaffen. Sie verwalten die vom Endnutzer getroffene Entscheidung darüber, ob er eine Einwilligung gegenüber einem Anbieter von digitalen Diensten erteilt oder nicht erteilt, und sie übermitteln diese Entscheidung dem Anbieter von digitalen Diensten, wenn dieser sie nachfragt. Bekommen die Anbieter von digitalen Diensten die Einwilligung oder die Nichterteilung der Einwilligung auf diese Weise übermittelt, sind sie nicht mehr auf eine eigene Nachfrage beim Endnutzer nach § 25 Absatz 1 Satz 1 TDDDG angewiesen. Die Endnutzer werden durch die Reduzierung von Einwilligungsanfragen entlastet.

§ 26 Absatz 2 TDDDG ermächtigt die Bundesregierung, durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates Folgendes zu regeln:

- die Anforderungen an nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren, die ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung anbieten muss, um anerkannt zu werden,
- das Verfahren der Anerkennung und
- die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet und Anbieter von digitalen Diensten die über einen eingebundenen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung verwalteten Einstellungen der Endnutzer hinsichtlich der Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TDDDG berücksichtigen können.

Mit dieser Rechtsverordnung soll von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Das Verfahren der Anerkennung wird durch die oder den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durchgeführt. Die Durchführung dieses Verfahrens und der etwaige Widerruf einer erfolgten Anerkennung stellt jeweils eine individuell zurechenbare Leistung dar. Die zu erhebenden Gebühren werden durch eine Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 1) geregelt.

B. Lösung

Durch die Einbindung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung soll den Endnutzern ein transparentes Werkzeug zur Verfügung stehen, mittels dessen sie ihre Einwilligungen erteilen oder nicht erteilen und ihre Entscheidungen jederzeit nachvollziehen und überprüfen können. Die Anerkennung durch eine unabhängige Stelle soll für die Endnutzer und die Anbieter von digitalen Diensten einen Anreiz bieten, solche Dienste zur Einwilligungsverwaltung zu nutzen, und das Vertrauen in ein rechtssicheres Verfahren stärken. Für Anbieter von digitalen Diensten bietet dieses Verfahren eine Möglichkeit, die Einwilligungen der Endnutzer nach § 25 Absatz 1 TDDDG nutzerfreundlich zu erfragen, ohne den Endnutzer bei der Inanspruchnahme ihres Dienstes durch die Einblendung ihres Einwilligungs banners stören zu müssen. Neben der Verwaltung von erteilten und nicht erteilten Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TDDDG, die sich auf das Speichern und das Auslesen von Informationen auf Endeinrichtungen des Endnutzers beziehen, können die anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung auch, soweit es mit den Vorgaben von § 26 TDDDG und dieser Rechtsverordnung vereinbar ist, weitere Dienste für die Endnutzer übernehmen. Hierzu zählen beispielsweise die Geltendmachung von Datenschutz-Betroffenenrechten oder die Verwaltung von Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten. Letzteres kann insbesondere dann für Endnutzer und Anbieter von digitalen Diensten vorteilhaft sein, wenn der Einsatz eines Cookies oder einer ähnlichen Technologie die einwilligungsbedürftige Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge hat.

C. Alternativen

Keine. § 26 Absatz 2 TDDDG verlangt, dass die dort genannten Anforderungen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zu bestimmen sind. Ohne die Rechtsverordnung hat § 26 Absatz 1 TDDDG keine eigene Bedeutung in der Rechtspraxis.

Die Rechtsverordnung hält sich in den Grenzen der Ermächtigungsgrundlage des § 26 Absatz 2 TDDDG. Weitergehende Regelungen mit Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten sind dort nicht vorgesehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen einmalige Sachkosten, deren Höhe auf 7 000 Euro geschätzt wird. Etwaige Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln werden stellenmäßig und finanziell im Einzelplan 21 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein verpflichtender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der Aufwand der Wirtschaft beruht auf den zu erfüllenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 an eine wirksame Einwilligung, die durch die Rechtsverordnung nicht berührt werden. Verpflichtende Umsetzungsvorgaben ergeben sich nicht. Die Rechtsverordnung bietet Rahmenbedingungen für eine wirksame, nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Einwilligungsverwaltung durch die Einbindung anerkannter Dienste zur Einwilligungsverwaltung. Soweit sich Anbieter von digitalen Diensten freiwillig dafür entscheiden, die von der unabhängigen Stelle anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung einzubinden, kann dies die Kosten für die bestehende Einwilligungsverwaltung bei Einholung der Einwilligung ersetzen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der geschätzte einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung liegt bei 187 200 Euro. Dazu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand, dessen Höhe auf 78 920 Euro geschätzt wird.

F. Weitere Kosten

Für Anbieter von Diensten zur Einwilligungsverwaltung, die sich gemäß dieser Rechtsverordnung anerkennen lassen wollen, entstehen Kosten bei der Umsetzung der Anforderungen der Rechtsverordnung. Die Berechnung der weiteren Kosten in Form von Gebühren ist mit Unsicherheiten behaftet, da keine Fallzahlen über potenzielle Antragssteller vorliegen. Um die weiteren Kosten zumindest näherungsweise zu quantifizieren, wird vereinfacht angenommen, dass die weiteren Kosten der Wirtschaft durch Gebühren in etwa der Höhe des jährlichen Erfüllungsaufwands des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Höhe von rund 79 000 Euro entsprechen.

Weitere Kosten, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft und Kosten für soziale Sicherungssysteme, sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

21.10.24

Vk - In - U - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung nach § 26 Absatz 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 21. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung nach § 26 Absatz 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am 17. Oktober 2024 der Verordnung zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Verordnung nach § 26 Absatz 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

Vom ...

Auf Grund

- des § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung [einsetzen: unter Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...] und
- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz

(Einwilligungsverwaltungsverordnung – EinwV)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

T e i l 2

A n f o r d e r u n g e n a n a n e r k a n n t e D i e n s t e z u r E i n w i l l i g u n g s v e r w a l t u n g

- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Anforderungen an ein nutzerfreundliches Verfahren
- § 5 Wechsel zu einem anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung
- § 6 Anforderungen an ein wettbewerbskonformes Verfahren
- § 7 Anforderungen an Technologien und Konfigurationen für das Zusammenwirken mit Anbietern von digitalen Diensten und mit Abruf- und Darstellungssoftware

Teil 3

Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung

- § 8 Zuständige Stelle
- § 9 Informationsaustausch mit zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder
- § 10 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 11 Antragstellung
- § 12 Sicherheitskonzept
- § 13 Register der anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung
- § 14 Anzeige von Änderungen
- § 15 Meldung von Beschwerden
- § 16 Widerruf der Anerkennung

Teil 4

Technische und organisatorische Maßnahmen durch Anbieter von digitalen Diensten und Hersteller und Anbieter von Abruf- und Darstellungssoftware

- § 17 Maßnahmen durch Hersteller und Anbieter von Abruf- und Darstellungssoftware
- § 18 Maßnahmen durch Anbieter von digitalen Diensten zur Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung
- § 19 Maßnahmen durch Anbieter von digitalen Diensten zur Berücksichtigung der Einstellungen der Endnutzer
- § 20 Maßnahmen zur Neutralität

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung regelt:

1. den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen (Teil 1),
2. die Anforderungen, die ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung erfüllen muss, um anerkannt zu werden (Teil 2),
3. das Verfahren der Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung durch eine unabhängige Stelle (Teil 3) und
4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die von Anbietern von digitalen Diensten sowie Herstellern und Anbietern von Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet getroffen werden sollen, damit die Einstellungen

der Endnutzer befolgt werden können und die Einbindung anerkannter Dienste zur Einwilligungsverwaltung berücksichtigt werden kann (Teil 4).

(2) Der Anbieter von digitalen Diensten bleibt verantwortlich für die Erfüllung der Informationspflichten und für die Beachtung der Anforderungen an die Wirksamkeit der Einwilligung nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Rechtsverordnung ist oder sind

1. „Dienst zur Einwilligungsverwaltung“ eine informationstechnische Anwendung oder ein digitaler Dienst, die oder der es Endnutzern ermöglicht, die Einstellungen der Endnutzer zu verwalten; die Verwaltung umfasst das Speichern, Übermitteln und Widerrufen der Einstellungen der Endnutzer,
2. „anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung“ ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung, der von der zuständigen Stelle anerkannt ist,
3. „Abruf- und Darstellungssoftware“ eine Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet; dies umfasst alle Programme und Anwendungen, über die Inhalte aus dem Internet abgerufen und dargestellt werden und die keine digitalen Dienste im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind,
4. „Einstellungen der Endnutzer“ die Entscheidung des Endnutzers zur Erteilung oder Nichterteilung einer Einwilligung nach § 25 Absatz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes gegenüber Anbietern von digitalen Diensten oder Dritten, die Informationen in seiner Endeinrichtung speichern oder auf dort bereits gespeicherte Informationen zugreifen wollen.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.

Teil 2

Anforderungen an anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung speichert bei der erstmaligen Inanspruchnahme eines digitalen Dienstes durch den Endnutzer die hierzu getroffenen Einstellungen der Endnutzer. Das Gleiche gilt, wenn der Anbieter von digitalen Diensten eine Einwilligung nach § 25 Absatz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes nachfragt, die bisher nicht vom anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung

verwaltet wird. Er übermittelt dem jeweiligen Anbieter von digitalen Diensten diese Einstellungen der Endnutzer bei jeder weiteren Inanspruchnahme des digitalen Dienstes.

(2) Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung verwaltet nur solche Einwilligungen, bei denen der Anbieter von digitalen Diensten den Endnutzer vor Erteilung der Einwilligung mindestens in Kenntnis gesetzt hat über

1. den oder die Anbieter von digitalen Diensten oder Dritte, die Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers speichern oder auf dort bereits gespeicherte Informationen zugreifen können,
2. die konkreten Informationen, die in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeichert werden sollen und die bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeichert sind und auf die zugegriffen werden soll,
3. die Zwecke, zu denen die Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeichert werden sollen und zu denen auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeichert sind, zugegriffen werden sollen,
4. die Zeiträume, in denen die Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeichert werden sollen und in denen auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeichert sind, zugegriffen werden soll,
5. die jederzeitige Widerruflichkeit der Einwilligung sowie darüber, dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Zugriffe und Speicherungen im Sinne des § 25 Absatz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes von dem Widerruf nicht berührt wird.

Weitergehende Informationspflichten der Anbieter von digitalen Diensten bleiben unberührt.

(3) Erteilt der Endnutzer die nach § 25 Absatz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes erforderliche Einwilligung, müssen die Informationen, die der Einwilligungserklärung zugrunde lagen, mit der Einwilligungserklärung in einer für den Endnutzer leicht zugänglichen Weise dokumentiert werden.

§ 4

Anforderungen an ein nutzerfreundliches Verfahren

(1) Ein Verfahren zur Einwilligungsverwaltung ist nutzerfreundlich, wenn

1. die Benutzeroberfläche des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung so transparent und verständlich gestaltet ist, dass der Endnutzer eine freie und informierte Entscheidung treffen kann, und
2. die Einstellungen der Endnutzer, einschließlich des Datums und der Uhrzeit, zu dem die Einstellungen getätigt wurden, mit den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Informationen jederzeit vom Endnutzer eingesehen und die Einstellungen der Endnutzer von diesem jederzeit geändert und gegebenenfalls widerrufen werden können.

(2) Eine Aufforderung zur Überprüfung der Einstellungen der Endnutzer durch den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung darf frühestens nach einem Jahr erfolgen, wenn der Endnutzer nicht eine andere Einstellung hierzu vorgesehen hat.

(3) Der Dienst zur Einwilligungsverwaltung soll es dem Endnutzer ermöglichen, die nach Absatz 1 Nummer 2 gespeicherten Einstellungen der Endnutzer, mit den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Informationen in gängige Dateiformate zu exportieren.

§ 5

Wechsel zu einem anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung

(1) Der Endnutzer hat das Recht, jederzeit einfach

1. zu einem anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung zu wechseln und
2. die von ihm getätigten Einstellungen der Endnutzer auf den anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung zu übertragen.

(2) Hierzu hält der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung die Einstellungen des Endnutzers in einem gängigen und maschinenlesbaren Format vor und stellt sie für einen anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung kostenlos zum Abruf bereit, wenn der Endnutzer eine Übertragung auf den anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung verlangt.

§ 6

Anforderungen an ein wettbewerbskonformes Verfahren

Ein Verfahren zur Einwilligungsverwaltung ist wettbewerbskonform, wenn

1. jeder Anbieter von digitalen Diensten, der den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung einbindet, die erforderlichen Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes über den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung in Echtzeit beim Endnutzer unter den gleichen Bedingungen erfragen kann,
2. keinem Anbieter von digitalen Diensten, der den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung einbindet, die Übermittlung der hierzu getroffenen Einstellungen der Endnutzer verweigert wird und
3. in den Voreinstellungen der Benutzerschnittstelle des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung
 - a) die Anbieter von digitalen Diensten in einer Liste einheitlich dargestellt werden, entweder alphabetisch geordnet nach den von dem Anbieter von digitalen Diensten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes verfügbar gehaltenen Namen oder chronologisch geordnet nach der Reihenfolge der vom anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung gespeicherten Einstellungen zu den Anfragen von Anbietern von digitalen Diensten, und
 - b) die Einstellungen der Endnutzer und die dafür erforderlichen Informationen einheitlich dargestellt werden.

§ 7

Anforderungen an Technologien und Konfigurationen für das Zusammenwirken mit Anbietern von digitalen Diensten und mit Abruf- und Darstellungssoftware

Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung verwendet Technologien und Konfigurationen, die es ermöglichen, dass

1. Anbieter von digitalen Diensten und Abruf- und Darstellungssoftware erkennen können, dass der Endnutzer den Dienst zur Einwilligungsverwaltung nutzt und dass dieser nach Teil 3 anerkannt ist,
2. Anbieter von digitalen Diensten ihre Nachfragen für eine Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes über ihn senden können und
3. Anbieter von digitalen Diensten, die eine Einwilligung nach § 25 Absatz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes über ihn nachgefragt haben, prüfen können, ob Einstellungen der Endnutzer verwaltet werden.

Teil 3

Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung

§ 8

Zuständige Stelle

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die unabhängige Stelle, die für die Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung zuständig ist.

§ 9

Informationsaustausch mit zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder

(1) Die zuständige Stelle informiert die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder nach § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch über die Anerkennung eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung.

(2) Befindet die zuständige Aufsichtsbehörde eines Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit, dass ein Anbieter von digitalen Diensten das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung nach § 25 Absatz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes aufgrund von Mängeln des eingebundenen anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung nicht nachweisen kann, so teilt sie dies der zuständigen Stelle elektronisch mit. Zu diesem Zweck tauschen die Aufsichtsbehörde des Landes und die zuständige Stelle untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.

§ 10

Anerkennungsvoraussetzungen

Ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung wird auf Antrag anerkannt, wenn er

1. die Anforderungen des Teils 2 erfüllt und
2. ein Sicherheitskonzept nach § 12 vorgelegt hat.

§ 11

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung ist elektronisch bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Der Antrag muss eine dokumentierte Beschreibung des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung enthalten, die der zuständigen Stelle eine Prüfung des Vorliegens der in Teil 2 geregelten Anforderungen ermöglicht.

(3) Der Antrag muss folgende Angaben zum Anbieter des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung enthalten:

1. seinen Namen,
2. seinen Rechtsstatus, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten, sowie Angaben über das Register, sofern der Antragssteller im Handelsregister oder in einem dem Handelsregister vergleichbaren Register eingetragen ist, und die dazugehörige Registernummer,
3. seine Anschrift oder die Anschrift seiner Niederlassung oder der Hauptniederlassung nach Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 innerhalb der Europäischen Union,
4. Angaben zur elektronischen Abrufbarkeit von Informationen über ihn und seine Tätigkeiten,
5. seine Telefonnummer und seine E-Mail-Adresse oder andere vorhandene von ihm zur Verfügung gestellte Online-Kommunikationsmittel, sofern diese gewährleisten, dass der Endnutzer seine Korrespondenz mit ihm, einschließlich Datum und Uhrzeit der Korrespondenz, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann,
6. Angaben zu seiner wirtschaftlichen und organisatorischen Struktur einschließlich Angaben zu seiner Finanzierung sowie Angaben, aus denen sich ergibt, dass er
 - a) kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Einwilligung der Endnutzer und an den verwalteten Daten hat und
 - b) rechtlich und organisatorisch unabhängig von Unternehmen ist, die ein solches Interesse haben können.

Bedient sich der Anbieter eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung Auftragsverarbeitern nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679, so muss der Antrag die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 entsprechend für diese Auftragsverarbeiter enthalten.

- (4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erklärung des Anbieters des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung, dass er personenbezogene Daten der den Dienst nutzenden Endnutzer und die Einstellungen der Endnutzer für keine anderen Zwecke als für die Einwilligungsverwaltung verarbeitet,
2. ein Sicherheitskonzept nach § 12 und
3. Informationen zu abgeschlossenen oder laufenden Beteiligungen, Stellungnahmen und Verfügungen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden, soweit erfolgt.

(5) Die zuständige Stelle kann eine Vorlage für die Antragstellung erstellen. Sie hat die Vorlage zu veröffentlichen oder allen Anbietern von Diensten zur Einwilligungsverwaltung in sonstiger geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Sicherheitskonzept

Das nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes erforderliche Sicherheitskonzept muss Angaben enthalten

1. zur Sicherheit der personenbezogenen Daten und der Einstellungen der Endnutzer, die von dem Dienst zur Einwilligungsverwaltung verwaltet werden,
2. zum Speicherort der personenbezogenen Daten und der Einstellungen der Endnutzer,
3. zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass personenbezogene Daten und die Einstellungen der Endnutzer ausschließlich für die Funktionen des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung verarbeitet werden,
4. zu den erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die getroffen werden,
 - a) um personenbezogene Daten vor unbefugten Zugriffen zu schützen und
 - b) um die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen zu gewährleisten, und
5. zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen Risiken für die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit des angebotenen Dienstes erkannt und so weit wie möglich minimiert werden können.

§ 13

Register der anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung

Die zuständige Stelle führt ein öffentliches Register der anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung.

§ 14

Anzeige von Änderungen

(1) Der Anbieter eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung hat jährlich zu prüfen, ob die Anforderungen nach Teil 2 weiterhin erfüllt sind und ob sich Tatsachen,

die den Angaben bei Antragsstellung zugrunde lagen, geändert haben. Die zuständige Stelle kann den Anbieter auffordern, zusätzliche Prüfungen durchzuführen. Sie kann Fristen setzen, innerhalb derer die zusätzlichen Prüfungen jeweils durchzuführen sind.

(2) Änderungen, die sich auf die Anforderungen nach Teil 2 beziehen, sind der zuständigen Stelle unverzüglich elektronisch anzuzeigen. Aktualisierungen und Änderungen von Tatsachen, die den Angaben bei der Antragstellung zugrunde lagen, sind der zuständigen Stelle ebenfalls unverzüglich elektronisch anzuzeigen.

§ 15

Meldung von Beschwerden

(1) Dritte können der zuständigen Stelle Hinweise auf und Beschwerden über mögliche Verstöße des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung gegen die Anforderungen nach Teil 2 elektronisch melden.

(2) Die zuständige Stelle kann eine Stelle zum Empfang der Meldungen einrichten.

§ 16

Widerruf der Anerkennung

Die zuständige Stelle hat die Anerkennung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung zu widerrufen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, denen zufolge die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt sind. Vor der Entscheidung über den Widerruf ist der Anbieter des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung anzuhören.

Teil 4

Technische und organisatorische Maßnahmen durch Anbieter von digitalen Diensten und Hersteller und Anbieter von Abruf- und Darstellungssoftware

§ 17

Maßnahmen durch Hersteller und Anbieter von Abruf- und Darstellungssoftware

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sollen Hersteller und Anbieter von Abruf- und Darstellungssoftware durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass

1. die Abruf- und Darstellungssoftware die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung durch Endnutzer berücksichtigt und
2. ein über den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung oder über den Anbieter von digitalen Diensten hinterlegtes Signal und die Einstellungen der Endnutzer weder unterdrückt, verzögert oder entschlüsselt noch in anderer Weise verändert werden.

§ 18

Maßnahmen durch Anbieter von digitalen Diensten zur Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung

(1) Die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung durch Anbieter von digitalen Diensten erfolgt freiwillig.

(2) Anbieter von digitalen Diensten, die einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung einbinden und über diesen die Einstellungen der Endnutzer zu ihren Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 des Telekommunikation-Digitalen-Dienste-Datenschutz-Gesetzes nachfragen, sollen durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür Sorge tragen, dass

1. die Einbindung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung durch den Endnutzer bei dem Aufruf ihres digitalen Dienstes berücksichtigt wird und
2. überprüft wird, ob Einstellungen der Endnutzer zu den nachgefragten Einwilligungen des Anbieters von digitalen Diensten beim anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung verwaltet werden.

(3) Anbieter von digitalen Diensten, die einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung einbinden, sollen

1. es ermöglichen, dass die von ihnen nachgefragten Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und die hierzu getroffenen Einstellungen der Endnutzer durch den eingebundenen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung gespeichert werden können,
2. die Endnutzer an sichtbarer und geeigneter Stelle darauf hinweisen, dass der angebotene digitale Dienst anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung einbindet und die dort verwalteten Einstellungen der Endnutzer berücksichtigt,
3. mit dem anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung zur Umsetzung der Vorgaben des § 7 zusammenwirken und
4. dem anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung die nach den Artikeln 7 und 12 bis 14 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Informationen in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen.

§ 19

Maßnahmen durch Anbieter von digitalen Diensten zur Berücksichtigung der Einstellungen der Endnutzer

(1) Anbieter von digitalen Diensten, die einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung einbinden, berücksichtigen die Einstellungen der Endnutzer. Sie weisen die Endnutzer, von denen sie keine Einwilligung über die Einbindung des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung und die Einstellungen der Endnutzer erhalten haben, bei Aufforderung zur Erteilung einer Einwilligung zugleich auf die Einstellungen des Endnutzers beim anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung hin.

(2) Anbieter von digitalen Diensten können einem vom Endnutzer in Anspruch genommenen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung Einwilligungen des Endnutzers, die ihnen bereits vorliegen, übermitteln. Dabei sind zugleich die Informationen nach § 3

Absatz 3 mit dem Datum und der Uhrzeit der getätigten Einwilligung der Endnutzer zu übermitteln.

§ 20

Maßnahmen zur Neutralität

Anbieter von digitalen Diensten sowie Hersteller und Anbieter von Abruf- und Darstellungssoftware, die einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung einbinden, sollen nicht ohne sachlichen Grund darauf hinwirken, dass Endnutzer bestimmte anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung anwenden oder ausschließen.

Artikel 2

Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

Die Besondere Gebührenverordnung Telekommunikation vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ durch die Wörter „Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Einwilligungsverwaltungsverordnung vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle],“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ durch die Wörter „der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Wörter „der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik“ durch die Wörter „der Bundesnetzagentur, des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ ersetzt.
3. In der Anlage Abschnitt 2 werden in der Tabelle die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
„5	Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 EinwV	nach Zeitaufwand

6	Widerruf der Anerkennung nach § 16 EinwV	nach Zeitaufwand“.
---	--	--------------------

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Diese Verordnung beruht auf der in § 26 Absatz 2 TDDDG enthaltene Verordnungsermächtigung. Die Regelung verfolgt das Ziel, dass sich mit Hilfe rechtlicher Vorgaben an das Anerkennungsverfahren und durch entsprechende technische und organisatorische Anforderungen an anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung eine nutzerfreundliche und zugleich rechtssichere Alternative zur derzeitigen Praxis der Einwilligungsbanner entwickeln kann. Damit für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung durch die oder den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gebühren erhoben werden können, erfolgt in Artikel 2 eine Ergänzung der Besondere Gebührenverordnung Telekommunikation vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 1) (BMDVTKBGebV).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Diese Verordnung regelt in Artikel 1 die Anforderungen, die ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung erfüllen muss, um anerkannt zu werden, das Verfahren für die Anerkennung durch die oder den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie technische und organisatorische Maßnahmen von Anbietern von digitalen Diensten und Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet. Hierdurch wird ein Verfahren zur Einwilligung mit Hilfe anerkannter Dienste zur Einwilligungsverwaltung geschaffen. In Artikel 2 wird eine für die Erhebung von Gebühren für individuell zurechenbare Leistungen im Anerkennungsverfahren erforderliche Ergänzung der BMDVTKBGebV vorgenommen.

III. Alternativen

Keine. § 26 Absatz 2 TDDDG verlangt die Regelung bestimmter Fragen der anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung von Bundesrat und Bundestag. Ohne die Rechtsverordnung hat § 26 Absatz 1 TDDDG keine eigene Bedeutung in der Rechtspraxis. Die Bundesregierung könnte vom Erlass einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 2 TDDDG absehen. In diesem Fall würde die Praxis der Nachfrage der Einwilligungen weiterhin durch den Einsatz der Einwilligungsbanner bestimmt. Mittels anerkannter Dienste soll ein alternatives Verfahren zur Einwilligungsverwaltung geregelt werden, das den Endnutzern mehr Kontrolle über ihre erteilten und nicht erteilten Einwilligungen gegenüber den unterschiedlichen Anbietern von digitalen Diensten gibt. Die Bundesregierung hält es daher für sinnvoll, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, damit sich anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung entwickeln können. Es können Erfahrungen mit alternativen Verfahren zur Einwilligungsverwaltung gesammelt werden und es kann geprüft werden, ob sich solche Verfahren durchsetzen und ob sie sich für andere Bereiche eignen, bei denen die Einwilligung der Endnutzer erforderlich ist.

IV. Regelungskompetenz

Die Zuständigkeit der Bundesregierung zum Erlass der Einwilligungsverwaltungsverordnung (Artikel 1) ergibt sich aus § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 TDDDG. Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation (Artikel 2) ergibt sich aus § 22

Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen des Entwurfs einer Rechtsverordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem TDDDG sind mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verfahren vereinbar. Insbesondere stehen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 5 Absatz 2 Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1-66) nicht entgegen. Ein nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1-15) erforderliches Notifizierungsverfahren wurde durchgeführt.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf wirkt sich vor allem dahingehend aus, dass den Endnutzern zukünftig ein alternatives Verfahren zur Erteilung von den von Anbietern von digitalen Diensten nachgefragten Einwilligungen nach § 25 TDDDG zur Verfügung stehen kann. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen sind nicht erkennbar.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Regeln oder Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die oder den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entstehen einmalige Sachkosten für die technische Umsetzung eines Online-Antragsformulars, deren Höhe auf 7 000 Euro geschätzt wird. Die Umsetzung soll durch einen externen Dienstleister erfolgen und auf bereits bestehende Systeme aufsetzen. Etwaige Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln werden stellenmäßig und finanziell im Einzelplan 21 ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der Aufwand der Wirtschaft beruht auf den zu erfüllenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 an eine wirksame Einwilligung, die durch die Rechtsverordnung nicht berührt werden. Die Rechtsverordnung bietet Rahmenbedingungen an, die eine wirksame, nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Einwilligungsverwaltung ermöglichen. Der von den Wirtschaftsbeteiligten zu leistende Aufwand dient insbesondere mit Blick auf die Freiwilligkeit der Einbindung von anerkannten Diensten dem eigenen Interesse am Erhalt wirksamer Einwilligungen und kann nicht als Erfüllungsaufwand betrachtet werden. Dieser Aufwand kann jedoch den bisherigen Aufwand der Einwilligungsverwaltung ersetzen. Anbieter, die ein System zur Einwilligungsverwaltung derzeit für Anbieter von digitalen Diensten konfigurieren, können

zukünftig als anerkannte Dienste im Sinne der EinwV ein neues kommerzielles Betätigungsfeld erschließen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die neuen Aufgaben der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die sie oder er als für die Anerkennung zuständige Stelle erfüllen muss, führen zu einem geschätzten einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 187 200 Euro. Dazu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von geschätzt 78 920 Euro.

Die Kosten für den einmaligen Erfüllungsaufwand inklusive Sachkosten umfassen insbesondere die Vorbereitung und Ausgestaltung des Prozesses für das Antragsverfahren (§§ 11, 12) sowie die Errichtung entsprechender IT-Infrastruktur. Um eingehende Anträge bearbeiten zu können, müssen interne Arbeitsprozesse etabliert werden, wie die Erarbeitung einer Checkliste, durch die Anträge einheitlich auf die Einhaltung aller juristischen und technischen Anforderungen geprüft werden können. Zudem soll ein Antragsformular erarbeitet werden (§ 11 Absatz 4). Daneben muss ein Prüfkonzert für das Sicherheitskonzept erstellt werden (§ 12). Für die Kommunikation mit dem Antragssteller (§§ 11, 14) und die Errichtung einer Stelle zum Empfang von Hinweisen und Beschwerden (§ 15 Absatz 2) muss technische Infrastruktur bereitgestellt werden, wobei hier insbesondere auf bestehende technische Systeme zur Kontaktaufnahme aufgesetzt werden soll. Zudem entstehen Kosten für den Aufbau eines öffentlichen Registers (§ 13). Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert geschätzt 1 600 Arbeitsstunden im höheren Dienst und 1 600 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst. Dies entspricht nach den aktuellen Personalkostensätzen 112 800 Euro (1 600 x 70,50) für den höheren Dienst und 74 400 Euro (1 600 x 46,50) im gehobenen Dienst.

Aufgaben / Tätigkeiten im Einzelnen	Stunden jährlich		Kosten	
	hD	gD	hD (70,50 Euro / Std)	gD (46,50 Euro / Std)
Vorbereitung und Ausgestaltung des Prozesses für das Antragsverfahren (§§ 11, 12)	300	300	21 150	13 950
Erarbeitung einer Checkliste, durch die Anträge einheitlich auf die Einhaltung aller juristischer und technischer Anforderungen geprüft werden können, §§ 11, 12	500	190	35 250	8 835
Erarbeitung eines Antragsformulars, § 11 Absatz 4	170	170	11 985	7 905
Erstellung eines Prüfkonzerts für das Sicherheitskonzept, § 12	230	70	16 215	3 255
Errichtung entsprechender IT-Infrastruktur für die Kommunikation mit dem Antragssteller, § 11	150	320	10 575	14 880
Errichtung einer Stelle zum Empfang von Hinweisen und Beschwerden, § 15	150	320	10 575	14 880
Aufbau eines öffentlichen Registers, § 13	100	230	7 050	10 695
Gesamtsummen	1 600	1 600	112 800	74 400

Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht durch die Pflege und Optimierung der vorhandenen Prozesse und der technischen Infrastruktur, insbesondere des Registers (§ 13). Hinzu kommt die Durchführung der Antragsverfahren (§ 11), die Prüfung von Änderungen (§ 14), die Bearbeitung von Hinweisen und Meldungen (§ 15) und die Durchführung gegebenenfalls erforderlicher Widerrufsverfahren (§ 16). Derzeit liegen keine Fallzahlen über potentielle Antragsteller vor. Dienste zur Einwilligungsverwaltung, die Einwilligungen im Sinne der Rechtsverordnung für Endnutzer verwalten, gibt es noch nicht. Aufgrund der Zielrichtung der Rechtsverordnung, dass die Entstehung dieser Dienste gefördert und sich entsprechende Geschäftsmodelle entwickeln sollen, wird zunächst eine moderate Zahl von Anträgen erwartet. Die Entwicklung der Dienste und die Zahl der Antragsstellungen ist Gegenstand der Evaluierung und eine belastbare Schätzung zum jährlichen Erfüllungsaufwand kann daher erst nach erfolgter Evaluierung (spätestens nach zwei Jahren) erfolgen. Aktuell wird der fortlaufende jährliche Erfüllungsaufwand daher mit 0,25 VZÄ des höheren Dienstes, 0,5 VZÄ des gehobenen Dienstes und 0,25 VZÄ des mittleren Dienstes prognostiziert. Dies entspricht Personalkosten in Höhe von 400 Arbeitsstunden x 70,50 = 28 200 Euro im höheren Dienst, 800 Arbeitsstunden x 40,50 = 32 400 Euro im gehobenen Dienst und 400 Arbeitsstunden x 28,30 = 11 320 Euro

5. Weitere Kosten

Es entstehen Kosten für Anbieter von Diensten zur Einwilligungsverwaltung, wenn sie ihren Dienst nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung anerkennen lassen wollen und den Dienst entsprechend der Vorgaben der Rechtsverordnung aufbauen. Zudem werden für die Anerkennung Gebühren zu entrichten sein. Die Berechnung der weiteren Kosten in Form von Gebühren ist mit Unsicherheiten behaftet, da keine Fallzahlen über potenzielle Antragsteller vorliegen. Um die weiteren Kosten zumindest näherungsweise zu quantifizieren, wird vereinfacht angenommen, dass die weiteren Kosten der Wirtschaft durch Gebühren in etwa der Höhe des Erfüllungsaufwands der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entsprechen. Unter der Annahme, dass die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Mehrausgaben vollständig durch Gebühren deckt, entstünden der Wirtschaft folglich weitere Kosten in Höhe von rund 79 000 Euro. Weitere Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Nach § 26 Absatz 3 TDDDG bewertet die Bundesregierung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Entwicklung und Durchsetzung nutzerfreundlicher und wettbewerbskonformer Einwilligungsverfahren und die Auswirkungen auf Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet und auf Anbieter von digitalen Diensten. Die Bundesregierung legt dazu einen Bericht an den Bundestag und den Bundesrat vor. Es soll insbesondere ermittelt werden, ob und wie viele anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung im Evaluierungszeitraum entstanden sind. Als Kriterium für die Evaluierung kann auf die Anzahl der gestellten Anträge auf Anerkennung nach der Rechtsverordnung abgestellt werden. Der Bericht soll zudem gegebenenfalls bestehende Schwierigkeiten bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens aufzeigen, sodass geprüft werden kann, ob die in Teil 3 der Verordnung gemachten Regelungen ausreichend sind, um ein funktionierendes Anerkennungsverfahren zu gewährleisten. Der Bericht der Bundesregierung soll auch darlegen, wie viele Anbieter von digitalen Diensten die anerkannten Dienste zur

Einwilligungsverwaltung freiwillig einbinden und die verwalteten Entscheidungen der Endnutzer entsprechend berücksichtigen. Dabei soll insbesondere die Regelung in § 19 Absatz 1 daraufhin untersucht werden, ob sie geeignet ist, die Entwicklung von nutzerfreundlichen und zugleich rechtssicheren Einwilligungsverwaltungsverfahren zu fördern. Ebenso soll untersucht werden, ob und in welchem Umfang Software zum Abrufen und Darstellen von Inhalten aus dem Internet die Einbindung anerkannter Dienste zur Einwilligungsverwaltung durch Endnutzer berücksichtigt. Erkenntnisse des Berichts sollen insbesondere durch die Befragung von Fachkreisen und Verbänden gewonnen werden. Sofern sich keine anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung entwickelt haben, sollen die Umstände hierfür untersucht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Teil 1 regelt den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung und einzelne Begriffsbestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt den Inhalt und den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 regelt die Rechtsverordnung neben den allgemeinen Vorschriften über den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen (Teil 1) die Anforderungen, die ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung erfüllen muss, um anerkannt zu werden (Teil 2), das Verfahren der Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung durch die zuständige Stelle (Teil 3) und die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Anbieter von digitalen Diensten und Hersteller und Anbieter von Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet, wenn sie anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung freiwillig einbinden (Teil 4).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt deklaratorisch, dass der Anbieter von digitalen Diensten für die Anforderungen an die Wirksamkeit der Einwilligung verantwortlich bleibt. Er muss die nach der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Informationen für eine wirksame Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Endnutzer zur Verfügung stellen (Artikel 13 und 14 Verordnung (EU) 2016/679). Die Rechtsverordnung berührt nicht die Anforderungen an die Wirksamkeit der Einwilligung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sowie sonstige gesetzliche Anforderungen an die Ausgestaltung zur Einholung der Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TDDDG durch Anbieter von digitalen Diensten. So haben Anbieter von digitalen Diensten die Anforderungen von Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten und deren Einhaltung nachzuweisen. Darüber hinaus können bei bestimmten Anbietern von digitalen Diensten besondere Anforderungen an die Ausgestaltung zur Einholung der Einwilligung bestehen, die ebenfalls unberührt bleiben. Dies gilt etwa für Vorgaben aufgrund des § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4a GWB oder für europäischen Regelungen wie dem Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1925.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Begriffsbestimmungen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt den Begriff eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung. Das ist grundsätzlich jeder digitale Dienst oder jede andere informationstechnische Anwendung auf der Endeinrichtung des Endnutzers, die die Verwaltung der Einwilligung in Cookies oder in vergleichbare Zugriffe auf dessen Endeinrichtungen durch den Endnutzer ermöglicht. Einwilligungsverwaltung ist das Speichern und Übermitteln der Entscheidung des Endnutzers über eine Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TDDDG. Ebenso muss die Entscheidung über den Widerruf der Einwilligung gespeichert und auch übermittelt werden können. § 26 Absatz 1 TDDDG bezieht sich ausdrücklich auf Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TDDDG. § 25 Absatz 1 TDDDG bestimmt, dass grundsätzlich jede Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, nur mit einer informierten Einwilligung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist. Die Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung der in dem Cookie oder durch ähnliche Technologien gespeicherten personenbezogenen Daten ist nur mit einer Einwilligung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wenn nicht ein anderer gesetzlicher Erlaubnistatbestand nach den Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b-f der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt. Deshalb fragt derzeit eine Vielzahl bestehender Einwilligungsbanner auch Einwilligungen in die weitere Verarbeitung und Verwendung der durch den Einsatz von Cookies oder ähnlicher Technologien gewonnenen personenbezogenen Daten ab. Beispiele hierfür sind u. a. die Einwilligung in die Weitergabe von Informationen über die Verwendung des digitalen Dienstes an Werbepartner oder die Auswertung der Informationen zur Optimierung des Angebots. Auch anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung können neben der Verwaltung von Entscheidungen zur Erteilung oder Nichterteilung der Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TDDDG für die Verwaltung von Entscheidungen zur Erteilung oder Nichterteilung der Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten genutzt werden. Dies kann insbesondere dann für Endnutzer und Anbieter von digitalen Diensten vorteilhaft sein, wenn der Einsatz eines Cookies oder einer ähnlichen Technologie die einwilligungsbedürftige Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge hat.

Im Sinne der Technologieneutralität enthält die Begriffsbestimmung keine Vorgaben zur technischen Umsetzung. Ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung kann sowohl ein abrufbarer digitaler Dienst sein (z. B. das Angebot der Einwilligungsverwaltung auf einer zentralen Plattform) als auch eine technische Anwendung auf der Endeinrichtung des Endnutzers sowie jede andere Gestaltung, die die Einwilligungsverwaltung im Sinne der Begriffsbestimmung ermöglicht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt den Begriff des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung. Das ist ein Dienst zur Einwilligungsverwaltung, der von der gemäß § 8 zuständigen Stelle anerkannt ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt den Begriff der Abruf- und Darstellungssoftware im Sinne der Rechtsverordnung. Dabei handelt es sich um Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet. Hierunter fallen alle Anwendungen, über die Inhalte aus dem Internet dargestellt werden und die nicht ein digitaler Dienst im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 1 Digitale-Dienste-Gesetzes sind. Hierunter fällt insbesondere Browser-Software, die die Navigation im World Wide Web ermöglicht. Unter den Begriff der

Software fallen keine Apps, die als digitale Dienste Informations- und Kommunikationsdienste über das Internet anbieten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 definiert die Einstellungen der Endnutzer als die Entscheidung zur Erteilung und Nichterteilung einer Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TDDDG. Diese Entscheidungen werden vom anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung verwaltet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt auf die vorhandenen Begriffsbestimmungen des TDDDG Bezug. Hierzu wird auf die Begründung zum Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre und der Telekommunikation und bei Telemedien (BT Drs. 19/27441, S. 34) verwiesen.

Zu Teil 2 (Anforderungen an anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung)

Teil 2 regelt die Anforderungen, die Dienste zur Einwilligungsverwaltung erfüllen müssen, um anerkannt zu werden. Das betrifft die allgemeinen Anforderungen an die Verwaltung von Einwilligungen der Endnutzer, die Anforderungen an ein nutzerfreundliches Verfahren, den Wechsel zu einem anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung und die Anforderungen an wettbewerbskonforme Verfahren sowie die Technologien und Konfigurationen für das Zusammenwirken mit Anbietern von digitalen Diensten und mit Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet.

Zu § 3 (Allgemeine Anforderungen)

§ 3 bestimmt die Anforderungen an die Verwaltung von Einwilligungen durch einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, wie die Einstellungen der Endnutzer beim anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung gespeichert werden. Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung soll die vom Anbieter von digitalen Diensten angefragten und die hierzu vom Endnutzer getätigten Einstellungen bei der erstmaligen Inanspruchnahme des digitalen Dienstes mit seiner Einbindung speichern und für den Zugriff durch den Endnutzer und die Anbieter von digitalen Diensten bereithalten. Das gilt auch, wenn der Anbieter von digitalen Diensten bei einer erneuten Inanspruchnahme des digitalen Dienstes erstmalig die spezifische Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TDDDG beim Endnutzer nachfragt. Dies kann etwa bei (wesentlichen) Änderungen der Umstände des Zugriffs auf die Endeinrichtung des Endnutzers sein oder wenn eine zuvor zeitlich begrenzte erteilte Einwilligung nicht mehr wirksam ist. Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung übermittelt die gespeicherten Einstellungen dann bei zukünftiger Inanspruchnahme des Telemediums an den Anbieter von digitalen Diensten direkt, sodass eine direkte Anfrage beim Endnutzer durch den Anbieter von digitalen Diensten entbehrlich wird. Pauschale Voreinstellungen zu möglichen Einwilligungsanfragen des Anbieters von digitalen Diensten, die vom Endnutzer ohne Bezug zur konkreten Inanspruchnahme eines digitalen Dienstes getroffen werden, erfüllen nicht die Anforderungen an die Verwaltung von Einwilligungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung nur solche Einwilligungen verwalten soll, bei denen der Endnutzer Kenntnis über den Zugriff auf die Endeinrichtung, den Zweck des Zugriffs und den Zeitraum des Zugriffs erhält sowie über die Widerruflichkeit der Einwilligung erhält. Durch diese Regelung findet keine Übertragung der Verantwortlichkeit auf den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung statt. Der

Anbieter von digitalen Diensten bleibt für die Wirksamkeit der Einwilligung und damit für die Rechtmäßigkeit der Speicherung oder des Zugriffs auf Informationen in Endeinrichtungen verantwortlich. Allerdings soll zumindest eine gewisse Mindestprüfung von bestimmten Informationen, die für Endnutzer relevant sind, durch den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung erfolgen. Es soll sichergestellt sein, dass keine Einwilligungen verwaltet werden, die von vornherein den Anforderungen an eine informierte Einwilligung nicht entsprechen können. Satz 2 dient der Klarstellung: Soweit Informationspflichten für die Anbieter von digitalen Diensten bestehen, die über die in Nummer 1 bis 5 enthaltenen Elemente hinausgehen, sind diese weiterhin zu erfüllen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Dokumentationspflicht durch den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung, um die hinterlegten Entscheidungen der Endnutzer transparent und nachvollziehbar zu machen.

Zu § 4 (Anforderungen an ein nutzerfreundliches Verfahren)

§ 4 konkretisiert die Anforderungen an ein nutzerfreundliches Verfahren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen an ein nutzerfreundliches Verfahren. Diese betreffen die Gestaltung der Benutzeroberfläche beim anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung sowie die Einstellungsmöglichkeiten und Informationen, die Endnutzern bei Verwaltung ihrer Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TDDDG zur Verfügung stehen müssen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass die Ausgestaltung und das Design der Benutzeroberfläche eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung hinreichend transparent gestaltet sein müssen. Die Einwilligung der Endnutzer darf nicht durch den Einsatz verhaltensbeeinflussender Gestaltungselemente gesteuert werden. Dies umfasst den Einsatz manipulativer Designs oder Prozesse, die Endnutzer zu einer Handlung überreden sollen. Hierzu zählen Maßnahmen, die geeignet sind, typische Verhaltensweisen wie etwa die Ungeduld der Endnutzer auszunutzen oder sie zu einer Entscheidung zu veranlassen, die sie sonst nicht getroffen hätten. Soweit der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung eigene Textinhalte zur Verfügung stellt, müssen diese in einfacher, klarer und leicht verständlicher Sprache verfasst sein. Die Gestaltung erfolgt nach den Grundsätzen der digitalen Barrierefreiheit, d.h. Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit und Verständlichkeit sind gewährleistet. Hierzu zählen insbesondere ein ausreichender Farbkontrast und die Tastaturbedienbarkeit. Bestehende gesetzliche Verpflichtungen aus den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern sowie aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gelten auch für anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt sicher, dass den Endnutzern eine Verwaltung und Überprüfung ihrer Einstellungen möglich ist. Endnutzer müssen ihre Einstellungen für die jeweiligen Anbieter von digitalen Diensten unabhängig von der konkreten Zugriffssituation einsehen können. Dem Endnutzer soll es mit möglichst wenig Zwischenschritten möglich sein, die beim anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung gespeicherten Einwilligungen einzusehen und nachzuvollziehen. Dies umfasst u. a. die digitale Barrierefreiheit, einen logischen Aufbau und Gestaltung sowie eine selbsterklärende Navigation auf den Endgeräten. Die Änderung der Einstellung muss so einfach wie die ursprüngliche Entscheidung sein und über dieselbe Benutzerschnittstelle erfolgen können.

Die Speicherung des Datums und der Uhrzeit der getätigten Einstellung dient zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für den Endnutzer. Sie dient zudem dem Anbieter von digitalen Diensten hinsichtlich des Nachweises, auf welcher Informationsgrundlage der Endnutzer seine Einwilligung erteilt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft eine Regelung zu einer Erinnerungsfunktion an die bereits getroffenen und gespeicherten Entscheidungen der Endnutzer zu den Einwilligungsanfragen nach § 25 Absatz 1 TDDDG durch den Dienst zur Einwilligungsverwaltung. Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht keine zeitliche Befristung einer erklärten Einwilligung vor. Damit behält sie ihre Gültigkeit bis zum Widerruf, wenn sich aus dem Kontext oder den Erwartungen der Parteien nichts anderes ergibt. Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung darf den Endnutzer frühestens nach Ablauf eines Jahres an seine Einstellungen zu den Einwilligungsanfragen erinnern. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Endnutzer durch eine regelmäßige Erinnerung nicht belästigt fühlen oder zur Änderung ihrer Entscheidung gedrängt werden. Das gilt nicht, wenn der Endnutzer ausdrücklich eine Erinnerung durch den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung in kürzeren Zeitabständen einstellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht, dass der Endnutzer seine getroffenen Einstellungen zu den spezifischen Einwilligungsanfragen der Anbieter von digitalen Diensten zur Geltendmachung seiner Rechte aus dem anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung exportieren kann.

Zu § 5 (Wechsel zu einem anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung)

§ 5 soll die Interoperabilität stärken, um „Lock-In“-Effekte zu verhindern und dem Endnutzer einen Wechsel zwischen mehreren anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung zu ermöglichen. Die Regelung beschränkt sich auf die Möglichkeit des Datenexports.

Zu § 6 (Anforderungen an ein wettbewerbskonformes Verfahren)

§ 6 stellt Anforderungen an die Wettbewerbskonformität des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass der Dienst zur Einwilligungsverwaltung ermöglichen muss, dass Anbieter von digitalen Diensten, die ihn einbinden, nach einer Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TDDDG fragen können und ihnen die getroffenen Erklärungen der Endnutzer bei Bedarf übermittelt werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass ein anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung keinem Anbieter von digitalen Diensten, der ihn einbindet, die Übermittlung der hierzu getroffenen Endnutzerentscheidungen verweigern darf.

Zu Nummer 3

Nummer 3 stellt Anforderungen an die gleichberechtigte Darstellung der Anbieter von digitalen Diensten auf der Benutzerschnittstelle des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung. Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung darf die unterschiedlichen Anbieter von digitalen Diensten nach ihrer Anordnung, der Größe der Darstellung oder durch sonstige Maßnahmen nicht ohne berechtigten Grund so darstellen, dass einzelne Anbieter von digitalen Diensten bei der zu treffenden Einwilligungsentscheidung oder bei der

Änderung von Einstellungen bevorzugt oder benachteiligt werden können. Um dies zu gewährleisten, ist in den Voreinstellungen eine alphabetisch geordnete Auflistung der Anbieter von digitalen Diensten entsprechend § 5 Absatz 1 Nummer 1 Digitale-Dienste-Gesetz oder eine chronologische Ordnung gemessen an den erteilten Einwilligungen vorzunehmen.

Zu § 7 (Anforderungen an Technologien und Konfigurationen für das Zusammenwirken mit Anbietern von digitalen Diensten und mit Abruf- und Darstellungssoftware)

§ 7 bestimmt die technischen und organisatorischen Anforderungen an einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung, damit die Information über seine Einbindung und gegebenenfalls die bei einer vorangegangenen Inanspruchnahme des Telemediums getätigten Einstellungen der Endnutzer an Anbieter von digitalen Diensten übermittelt und über Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus Internet transportiert werden können.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung solche Technologien und Konfigurationen zur Datenübertragung einsetzt, die Anbieter von digitalen Diensten und Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet nach dem Stand der Technik erkennen und lesen können. Dies bedeutet die Verwendung einer marktgängigen Programmiersprache- und/oder eines marktgängigen Kommunikationsprotokolls, wie etwa die Verwendung der Internet-Protokolle HTTP und HTTPS für das World Wide Web. Eine andere denkbare Technologie wäre u. a. die Ergänzung der Kopfzeile (Header) der HTTP/HTTPS Anfrage um ein Signal, das die Einbindung des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung kenntlich macht (vgl. Stiemerling/Weiß/Wendehorst, Forschungsgutachten zum Einwilligungsmanagement nach § 26 TDDDG, 2021, Rn. 23, 208). Soweit rechtlich und technisch geeignet und vorhanden, sollen bestehende Branchen- und Marktstandards genutzt werden, um die Kommunikation der an dem Informationsaustausch beteiligten Akteure zu ermöglichen.

Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung soll zudem kenntlich machen, dass er von der nach § 8 zuständigen Stelle anerkannt wurde. Zum Nachweis kann er beispielsweise auf das nach § 13 zu führende Register der zuständigen Stelle verweisen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt in Ergänzung zu Nummer 1, dass der Anbieter von digitalen Diensten über die vom Anbieter eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung eingesetzte Technologie oder Konfigurationen seine Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TDDDG nachfragen kann. Es soll damit sichergestellt werden, dass die Kommunikation zwischen dem Anbieter eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung und dem Anbieter von digitalen Diensten beidseitig erfolgen kann, d. h. Informationen gesendet und abgerufen werden können.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung Anbietern von digitalen Diensten ermöglicht, über die eingesetzten Technologien und Konfigurationen zur Datenübertragung zu erkennen, ob der Endnutzer bei der vorangegangenen Inanspruchnahme des Telemediums bereits eine Einstellung zu der konkreten Einwilligungsanfrage der Anbieter von digitalen Diensten getroffen hat. Der Anbieter eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung muss Anbietern von digitalen Diensten einen Zugriff auf die vom Endnutzer getroffenen Einstellungen zu seinem Dienst ermöglichen. Ein Zugriff auf Einstellungen, die gegenüber einem anderen Anbieter von digitalen Diensten getroffen wurden, muss ausgeschlossen sein. Ziel soll sein, dass die Einwilligungsanfragen der Anbieter von digitalen Diensten mit den bei einer vorherigen Inanspruchnahme getroffenen Einstellungen der Endnutzer abgeglichen werden können und eine erneute Nachfrage durch die

Anbieter von digitalen Diensten beim Endnutzer entbehrlich wird. Dabei bezieht sich der Abgleich immer nur auf die spezifische Einwilligungsanfrage. Anbietern von digitalen Diensten und anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung kommt kein eigener Interpretationsspielraum hinsichtlich der Einstellungen der Endnutzer zu.

Zu Teil 3 (Anerkennung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung)

Teil 3 regelt die Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den Austausch mit den Aufsichtsbehörden der Länder, die Anerkennungsvoraussetzungen von Diensten zur Einwilligungsverwaltung, die Antragstellung und das Sicherheitskonzept, das Verfahren zur Anerkennung sowie den Widerruf der Anerkennung.

Zu § 8 (Zuständige Stelle)

§ 8 bestimmt die oder den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als zuständige Stelle. Die oder der Bundesbeauftragte nimmt diese Aufgabe in gleichermaßen völliger Unabhängigkeit wahr wie seine anderen Aufgaben.

Zu § 9 (Informationsaustausch mit zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder)

Nach Absatz 1 informiert die zuständige Stelle die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) noch vor Anerkennung eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung. Diese Information dient dazu, unterschiedliche Auffassungen zwischen den Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung eines anerkannten Dienstes frühzeitig erkennen und lösen zu können.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 informiert die zuständige Stelle die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) noch vor Anerkennung eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung. Diese Information dient dazu, unterschiedliche Auffassungen zwischen den Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung eines anerkannten Dienstes frühzeitig erkennen und lösen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Länder nach § 40 BDSG die zuständige Stelle informiert, wenn es zu einer Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder im Zusammenhang mit der Einbindung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung kommt. Der Anbieter von digitalen Diensten bleibt auch bei Einbindung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung für den rechtmäßigen Einsatz von Cookies oder ähnlichen Technologien verantwortlich. Für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzregelungen sind in der Regel die Aufsichtsbehörden der Länder zuständig. Kommen diese im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zu dem Ergebnis, dass ein erlaubter Einsatz von Cookies oder eine erlaubte Datenverarbeitung vom Anbieter von digitalen Diensten aufgrund von Mängeln eines eingebundenen und anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung nicht nachgewiesen werden kann, muss sie die zuständige Stelle nach § 8 hierüber informieren.

Zu § 10 (Anerkennungsvoraussetzungen)

§ 10 legt die Voraussetzung für einen Dienst zur Einwilligungsverwaltung fest, um anerkannt zu werden. Der Anbieter eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung muss einen Antrag stellen, die Anforderungen des Teil 2 erfüllen und ein Sicherheitskonzept nach § 12 vorlegen.

Zu § 11 (Antragstellung)

§ 11 regelt die Antragsstellung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass der Antrag elektronisch bei der zuständigen Stelle zu stellen ist. Besondere Formerfordernisse werden nicht vorausgesetzt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss der Antrag eine dokumentierte Beschreibung des Dienstes zur Einwilligung enthalten. Hierdurch soll der zuständigen Stelle ermöglicht werden, das Vorliegen der in Teil 2 genannten Voraussetzungen zu prüfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt in Satz 1 die Angaben, die der Antrag erhalten muss. Satz 2 bezieht sich auf die Angaben bei Einbindung eines Auftragsverarbeiters nach Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 1 bis 5

Die Nummern 1 bis 5 bestimmen die Angaben, die zum Anbieter des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung gemacht werden müssen. Dies umfasst Angaben zum Anbieter selbst und seiner Erreichbarkeit. Die formalen Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit dienen vor allem dazu, der zuständigen Stelle zumindest einen verantwortlichen und verfügbaren Ansprechpartner zu nennen, der Adressat der Anerkennung und der dafür erforderlichen Kommunikation ist. Sie dienen aber auch der Transparenz für das spätere Verfahren und dienen der erleichterten Identifizierung des Dienstes durch den Endnutzer.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 muss der Anbieter eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung Angaben zur wirtschaftlichen und organisatorischen Struktur machen, aus denen sich ergibt, dass er kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Einwilligung der Endnutzer und an den verwalteten Daten hat und rechtlich und organisatorisch unabhängig von Unternehmen ist, die ein solches Interesse haben können. Unabhängigkeit setzt voraus, dass der Betrieb des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung finanziell nicht vollständig abhängig von der Finanzierung durch Dritte ist, die selbst unmittelbares oder mittelbares Interesse an der Erteilung der Einwilligung haben. Das bedeutet insbesondere, dass kein Einfluss auf die personelle und oder organisatorische Ausrichtung des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung ausgeübt wird. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit bedeutet nicht, dass anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung unentgeltlich angeboten werden müssen oder insgesamt kein wirtschaftliches Interesse an dem Angebot des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung besteht. Der Dienst zur Einwilligungsverwaltung kann sowohl für den Endnutzer als auch für Anbieter von digitalen Diensten, die die Einwilligung nach § 25 Absatz 1 TDDDG vom Endnutzer benötigen, gegen Entgelt erbracht werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, welche Erklärungen und Dokumente dem Antrag beizufügen sind.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist dem Antrag eine Eigenerklärung beizufügen, dass die Zweckbindung im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 3 TDDDG eingehalten wird. In der Eigenerklärung verpflichtet sich der Anbieter des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung selbst zur

Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes und versichert, dass seine Angaben zutreffen und eine erteilte Anerkennung im Falle falscher Angaben nichtig ist. Die für die Anerkennung zuständige Stelle kann hierfür Musterformulare/-formblätter bereitlegen, die von dem Anbieter des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung rechtsverbindlich zu unterzeichnen sind. Soweit die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Informationen über die Einwilligungsentscheidungen ausschließlich dem Zwecke der Evaluierung und der Verbesserung des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung dienen, erfüllt dieses die Zwecke der Einwilligungsverwaltung. § 26 Absatz 1 Nummer 3 TDDDG und die Rechtsverordnung stellen keine Anforderungen an den Zweckbindungsgrundsatz, der über Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 2016/679 hinausgeht. Nichtpersonenbezogene Daten sind vom Zweckbindungsgrundsatz nicht erfasst.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass ein vollständiger Antrag die Vorlage eines Sicherheitskonzepts voraussetzt. Die Voraussetzungen an das Sicherheitskonzept ergeben sich aus § 12.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass schon vorhandene Stellungnahmen oder andere Beteiligungen von zuständigen Datenschutzbehörden in Bezug auf die Tätigkeit als Dienst zur Einwilligungsverwaltung dem Antrag beizufügen sind. Diese beziehen sich auch auf die Tätigkeit des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung bevor ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann die für die Anerkennung zuständige Stelle zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens entsprechende Musterformulare/-formblätter für den Antrag bereitstellen. Hierauf hat sie entsprechend hinzuweisen.

Zu § 12 (Sicherheitskonzept)

§ 12 bestimmt die Anforderungen an das bei Antragstellung beizufügende Sicherheitskonzept. Die Anforderungen an das Sicherheitskonzept richten sich maßgeblich danach, welche Arten von Daten für den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung verarbeitet werden. Maßstab sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679. Soweit dies nach Artikel 35 Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich ist, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass das Sicherheitskonzept Angaben zur Sicherheit von personenbezogenen Daten und den Einwilligungsentscheidungen, die vom anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung verarbeitet werden, enthalten muss. Werden keine personenbezogenen Daten durch den Dienst zur Einwilligungsverwaltung verarbeitet, entfallen die darauf bezogenen Anforderungen im Sicherheitskonzept.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Angabe zum Speicherort und zur Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten und den erklärten oder abgelehnten Einwilligungen. Das betrifft auch die personenbezogenen Daten und Informationen über die Einwilligungsentscheidung, die bei einem Auftragsverarbeiter gespeichert werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die Maßnahmen der Sicherstellung des Verarbeitungszwecks der personenbezogenen Daten und der Informationen über die Einwilligungsentscheidungen. Soweit

die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Informationen über die Einwilligungsentscheidungen ausschließlich dem Zwecke der Evaluierung und der Verbesserung des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung dienen, erfüllt dies die Zwecke der Einwilligungsverwaltung. § 26 Absatz 1 Nummer 3 TDDDG und die Verordnung stellen keine Anforderungen an den Zweckbindungsgrundsatz, der über Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 hinausgeht. Nicht-personenbezogene Daten sind vom engen Zweckbindungsgrundsatz nicht erfasst.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 müssen die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen beschrieben werden, die zum Schutz personenbezogener Daten vor unbefugten Zugriffen notwendig sind und um die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen zu gewährleisten.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt den Kernbestand eines Sicherheitskonzepts, unabhängig davon, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden. Es geht um die Sicherheit eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung insgesamt. Insoweit wird eine Dokumentation verlangt, dass bei der Entwicklung und im Betrieb des anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung die hier relevanten Gewährleistungsziele Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit berücksichtigt und dementsprechende Risiken so weit wie möglich minimiert werden.

Zu § 13 (Register der anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung)

§ 13 regelt das von der zuständigen Stelle zu führende öffentliche Register über die anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung. Hiermit soll Transparenz und Sicherheit gegenüber Endnutzern, Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet und Anbietern von digitalen Diensten geschaffen werden.

Zu § 14 (Anzeige von Änderungen)

§ 14 regelt die Anzeige von Änderungen durch den Dienst zur Einwilligungsverwaltung bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle hat keine eigenständigen Prüf- und Überwachungspflichten, die über das Anerkennungsverfahren hinausgehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt eine jährliche Prüfpflicht durch den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Pflicht zur Anzeige von Änderungen, die Umstände betreffen, die Gegenstand des Antragsverfahrens waren durch den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung. Damit kann die zuständige Stelle prüfen, ob die Voraussetzungen der Anerkennung noch gegeben sind. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr erfüllt sind, soll sie dem Antragssteller die Möglichkeit zur Nachbesserung geben, bevor sie die Anerkennung nach § 16 widerruft.

Zu § 15 (Meldung von Beschwerden)

§ 15 regelt die Meldung von Beschwerden durch Dritte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Fall, dass Dritte die zuständige Stelle nach § 8 darauf hinweisen, dass der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung nicht die nach Teil 2 und Teil 3 geregelten Anforderungen erfüllt. Dritte sind u. a. Endnutzer, Anbieter von digitalen Diensten und Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass, die zuständige Stelle zum Empfang der Meldungen nach Absatz 1 eine eigene Stelle einrichten kann, die diese Meldungen empfängt.

Zu § 16 (Widerruf der Anerkennung)

§ 16 regelt den Widerruf der Anerkennung, wenn die nach § 8 zuständige unabhängige Stelle Kenntnisse von Tatsachen erlangt, nach denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Zu Teil 4 (Technische und organisatorische Maßnahmen durch Anbieter von digitalen Diensten und Hersteller und Anbieter von Abruf- und Darstellungssoftware)

Teil 4 regelt in Umsetzung des § 26 Absatz 2 Nummer 3 TDDDG die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Hersteller und Anbieter von Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet und von Anbietern von digitalen Diensten.

Zu § 17 (Maßnahmen durch Hersteller und Anbieter von Abruf- und Darstellungssoftware)

§ 17 regelt die Maßnahmen durch Anbieter und Hersteller von Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet grundsätzlich so bereitgestellt werden soll, dass sie die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung berücksichtigt. Dies umfasst ggf. den Zugriff auf den lokalen Speicher, die Netzwerkkommunikation und auf ihre Benutzeroberfläche. Diese Regelung bezweckt, dass die anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung die Informationen über die Einstellungen des Endnutzers an die Anbieter von digitalen Diensten, die die Einwilligung nachfragen, übermitteln können. Sie gilt insbesondere für Anbieter von Browsern, wenn der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung die Informationen über seine Einbindung und über bereits getroffene Entscheidungen der Endnutzer zu den Einwilligungseinstellungen durch ein Signal in der Kopfzeile der HTTP/HTTPS Anfrage hinterlegen möchte (vgl. Stiemerling/Weiß/Wendehorst, Forschungsgutachten zum Einwilligungsmanagement nach § 26 TDDDG, 2021, Rn. 208 ff.).

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet nicht auf das Signal, durch das die Information über die Einbindung eines anerkannten Dienstes kenntlich gemacht wird, oder auf Einstellungen der Endnutzer einwirken soll.

Zu § 18 (Maßnahmen durch Anbieter von digitalen Diensten zur Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung)

§ 18 regelt die freiwilligen Maßnahmen durch Anbieter von digitalen Diensten zur Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung für Anbieter von digitalen Diensten freiwillig ist. Durch die Rechtsverordnung soll ein Anreiz geschaffen werden, damit sich anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung entwickeln. Es wird davon ausgegangen, dass die Anbieter von digitalen Diensten freiwillig anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung einbinden, wenn solche Dienste von einer unabhängigen Stelle anerkannt wurden und sie hierdurch auf rechtssicherem Weg wirksame Einwilligungen nachfragen und erhalten können. Zudem ist bei einer entsprechenden Nachfrage der Endnutzer, anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung bevorzugt zu nutzen, wenn sie angeboten werden, davon auszugehen, dass auch von Anbietern von digitalen Diensten ein Interesse besteht, anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung einzubinden. Das gilt insbesondere im Segment von neu gegründeten Digitalangeboten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Anbieter von digitalen Diensten treffen sollen, damit sie eine Einwilligung über einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung nachfragen können.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sollen Anbieter von digitalen Diensten, die die Einwilligungsverwaltung über einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung einbinden, technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen, damit sie erkennen können, dass der Endnutzer einen Dienst zur Einwilligungsverwaltung nutzt und ein Informationsaustausch mit dem anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung möglich ist.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 soll die Einwilligungsnachfrage unter Einbindung eines anerkannten Dienstes durch einen automatisierten Abgleich der abgefragten Einwilligungen nach § 25 Absatz 1 TDDDG durch den Anbieter von digitalen Diensten mit den gespeicherten Einstellungen der Endnutzer beim anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung erfolgen. Der Anbieter von digitalen Diensten kann die Einwilligungen in die Zugriffe auf Endeinrichtungen, die er benötigt, etwa über den sog. „http-Response“ beim Dienst zur Einwilligungsverwaltung nachfragen und diese – soweit entsprechende Einstellungen gespeichert sind – abgleichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die technischen organisatorischen Vorgaben, die Anbieter von digitalen Diensten berücksichtigen sollen, wenn sie einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung freiwillig einbinden.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 soll der Anbieter von digitalen Diensten es dem anerkannten Dienst ermöglichen, die Einstellungen der Endnutzer zu seinen Einwilligungsanfragen zu speichern. Diese Regelung dient der Umsetzung der Anforderung nach § 3 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass die Endnutzer an sichtbarer und geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass ein anerkannter Dienst zur Einwilligungsverwaltung eingebunden und die dort hinterlegten Entscheidungen der Endnutzer berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer (visuellen) Schnittstelle erfolgen, etwa in dem Moment, in dem der Anbieter von digitalen Diensten die Endnutzer zur Abgabe einer Einwilligung über ein eigenes Formular (Einwilligungsbanner) auffordert. An dieser Stelle soll es dem Endnutzer möglich gemacht werden, zwischen der Einwilligungsverwaltung direkt gegenüber dem Anbieter von digitalen Diensten oder unter Einbindung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung zu wählen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die Mitwirkung von Anbieter von digitalen Diensten und im Hinblick auf die vom anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung zu erfüllenden Technologien und Konfigurationen nach § 7. Nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren und technische Anwendungen zur Einholung und Verwaltung der Einwilligung lassen sich nur dann leicht umsetzen, wenn die beteiligten Akteure zusammenwirken. Sie können u. a. einen einheitlichen technischen Standard festlegen, der den gegenseitigen Datenaustausch ermöglicht.

Zu Nummer 4

Nummer 4 betrifft die Anbieter von digitalen Diensten. Diese sollen den anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung die nach Artikel 12 bis 14 Verordnung (EU) 2016/679 erforderliche Informationen in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen. Diese Vorgabe ist u. a. erforderlich, damit anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 umsetzen können.

Zu § 19 (Maßnahmen durch Anbieter von digitalen Diensten zur Berücksichtigung der Einstellungen der Endnutzer)

§ 19 regelt, wie Anbieter von digitalen Diensten, die einen Dienst zur Einwilligungsverwaltung freiwillig eingebunden haben, Entscheidungen des Endnutzers zu den von ihnen nachgefragten Einwilligungen berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass Anbieter von digitalen Diensten Einwilligungen, die Einstellungen der Endnutzer berücksichtigen sollen, wenn sie einen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung freiwillig eingebunden haben. Die Berücksichtigung folgt aus Treu und Glauben. Endnutzer, die einen vom Anbieter von digitalen Diensten eingebundenen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung zur Erteilung von Einwilligungen nutzen, sollen sich entsprechend darauf verlassen können, dass ihre Entscheidungen befolgt werden. Die Rechtsverordnung geht überdies davon aus, dass Anbieter von digitalen Diensten von der Einbindung eines anerkannten Dienstes im Wettbewerb profitieren.

Satz 2 regelt den Fall, dass der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung nicht die Einwilligung des Endnutzers zu der konkreten Einwilligungsanfrage verwaltet. Dies kann etwa der Fall sein, weil noch keine Einstellungen des Endnutzers zu der konkreten Einwilligungsanfrage getroffen wurden, etwa weil sich Werbepartner der Anbieter von digitalen Diensten, Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten oder eingesetzte Technologien geändert haben. Wichtig ist, dass die Anbieter von digitalen Diensten den Endnutzer entsprechend darauf hinweisen und darauf hinwirken, dass auch diese konkrete Nachfrage vom anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung zukünftig verwaltet wird, sodass auch hier ein Abgleich mit den Einstellungen der Endnutzer erfolgen kann. Die Rechtsverordnung geht folglich davon aus, dass solche Fälle im Laufe der Zeit zurückgehen werden. Die

Rechtsverordnung verbietet Anbieter von digitalen Diensten nicht, nach einer Einwilligung zu fragen, wenn sie die Einwilligung nicht über die beim anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung hinterlegten Einstellungen der Endnutzer erhalten haben. Die Wirksamkeit der Einwilligung richtet sich alleine nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Anbieter von digitalen Diensten bereits ihnen gegenüber erklärte Einwilligungserklärungen der Endnutzer ebenfalls beim anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung hinterlegen können. Hierdurch wird den Endnutzern ermöglicht, ihre erklärten und verwalteten Einwilligungen an übersichtlicher Stelle einzusehen. Gleichzeitig können Anbieter von digitalen Diensten die von ihnen verwalteten Einwilligungen auf den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung übertragen und von ihm nachweislich dokumentieren lassen.

Zu § 20 (Maßnahmen zur Neutralität)

§ 20 regelt ein Neutralitätsgebot. Es soll verhindert werden, dass insbesondere marktmächtige Anbieter von Software zum Abrufen und Darstellen von Inhalten aus dem Internet und insbesondere marktmächtige Anbieter von digitalen Diensten einzelne anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung gezielt bevorzugen oder behindern. Ein sachlicher Grund, nur mit bestimmten anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung zusammenzuwirken, liegt insbesondere dann vor, wenn die Einbindung der anderen anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung nur mit einem unverhältnismäßigen organisatorischen, technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. Ein unverhältnismäßigen organisatorischen, technischen oder wirtschaftlichen Aufwand lässt sich nicht alleine damit begründen, dass mehrere anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung am Markt vorhanden sind und eingebunden werden sollen.

Zu Artikel 2 (Änderung Besondere Gebührenverordnung Telekommunikation)

Die Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem TTTDG enthält neue Tatbestände die eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung zugunsten des Gebührenschuldners darstellen. Die damit verbundenen und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzbaren Kosten werden durch die Aufnahme in die BMDVBGebV für eine Gebührenerhebung durch die oder den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zugänglich.

Zu Nummer 1

Die Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem TDDDGD enthält neue Tatbestände die eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung zugunsten des Gebührenschuldners darstellen. Die damit verbundenen und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzbaren Kosten werden durch die Aufnahme in die BMDVBGebV für eine Gebührenerhebung zugänglich.

Zu Nummer 2

Die Anpassung in Nummer 2 erfolgt zur Klarstellung, dass die Verordnung die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die oder den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt bleiben

Zu Nummer 3

Die Anpassung in Nummer 3 erfolgt zur Festlegung der geltenden Stundensätze für die Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand durch die oder den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu Nummer 4

Durch Nummer 4 werden die neuen Gebührentatbestände und deren Bemessungsgröße als Zeitgebühr entsprechend § 11 Nummer 3 Bundesgebührengesetz in die Anlage (zu § 2 Absatz 1) Gebühren und Auslagenverzeichnis im Abschnitt 2 eingefügt. Da der Umfang der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen mangels ausreichender Datenbasis noch nicht als Fest- oder Rahmengebühr kalkuliert werden kann, erfolgt zur Sicherstellung der Refinanzierung zunächst der Ansatz als Zeitgebühr gemäß § 5 der BMDVTKBGebV.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Artikelverordnung. Damit treten die Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach Artikel 1 und die Änderung des BMDVTKBGebV zeitgleich am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.